



- nur per E-Mail -

Damen und Herren
Landrätinnen und Landräte

Herren Oberbürgermeister

Damen und Herren
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Damen und Herren
Amsdirektorinnen und Amsdirektoren

Frau Verbandsgemeindebürgermeisterin

im Land Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10
14473 Potsdam

Bearb.: Herr Marth
Gesch.-Z.: 12-25-H1400/2023#01#01
Hausruf: 0331 866-6258
Fax: 0331 866-6888
Internet: <https://mdfe.brandenburg.de>
swen.marth@mdfe.brandenburg.de

Potsdam, 30. Juni 2023

Informationen zur kommunalen Haushaltsplanung 2024 und Übersendung der regionalisierten Steuerschätzung vom Mai 2023

1. Kommunalen Finanzausgleich 2024

Das Volumen des kommunalen Finanzausgleichs 2024 sowie die Berechnungen der Orientierungsdaten 2024 ergeben sich aus den im Haushalt 2023/2024 des Landes Brandenburg für das Haushaltsjahr 2024 veranschlagten Ausgabenansätze. Die Ansätze der Landeseinnahmen und des kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2024 beruhen auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Oktober 2022.

Die Verbundmasse des Jahres 2024 erhöht sich gegenüber dem Betrag des laufenden Jahres 2023 um 113,0 Mio. Euro. Insgesamt nimmt die Verbundmasse nach Berücksichtigung des Vorwegabzugs aus der Fortschreibung des kommunalen Finanzausgleichs in Höhe von 95,0 Mio. Euro und vor den Vorwegabzügen nach § 3 Absatz 2 BbgFAG ein Volumen von rund 2.548,8 Mio. Euro ein.



Es werden Vorwegabzüge gemäß § 3 Absatz 2 BbgFAG von rund 25,9 Mio. Euro vorgenommen. Es handelt sich um 22,43 Prozent der Bundesmittel, die dem Land Brandenburg als Kostenträger zur Beteiligung des Bundes an den Kosten für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge sowie für die Geflüchteten aus der Ukraine, zum Ausgleich für Belastungen aus dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhaberverbesserungsgesetz und zum Ausgleich für Belastungen aus dem Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst über die Umsatzsteuer zufließen. Die Bundesmittel (100 Prozent), die das Land zur Beteiligung des Bundes an den Kosten für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge erhält, sind im Landeshaushalt 2024 mit 37,5 Mio. Euro angenommen worden. Für den Ausgleich für Belastungen aus dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhaberverbesserungsgesetz wurden 59,8 Mio. Euro und für den Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst 18,2 Mio. Euro veranschlagt.

Die hälftige Abrechnung der Verbundmasse für das Ausgleichsjahr 2020 beträgt rund -91,6 Mio. Euro. Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 5 BbgFAG wird diese zu gleichen Teilen in den Ausgleichsjahren 2023 und 2024 in Höhe von jeweils -45,8 Mio. Euro berücksichtigt. Gemäß § 23 Absatz 1 Satz 3 und § 23a Absatz 1 Satz 3 BbgFAG verringern die Differenzbeträge zwischen den gesetzlich vorgesehenen Beträgen für die anteiligen Ausgleichsleistungen und den erfolgten Zuweisungen an die Gemeinden in den Jahren 2021 und 2022 jeweils zu gleichen Teilen den negativen Ausgleich für die Abrechnung der Verbundmasse für das Ausgleichsjahr 2020. Der nicht in Anspruch genommene Zuweisungsbetrag für die anteiligen Ausgleichsleistungen des Jahres 2021 beläuft sich auf insgesamt rund 75,9 Mio. Euro und wird auf die negative Spitzabrechnung 2020 in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 in Höhe von jeweils rund 37,9 Mio. Euro angerechnet.

In die Verbundmasse ist ebenfalls die auf Grundlage der Steuerschätzung vom Oktober 2022 prognostizierte positive Abrechnung des Steuerverbundes 2022 - nach Abzug des kommunalen Anteils an den Umsatzsteuereinnahmen des Landes für die Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine - anteilig in Höhe von 66,4 Mio. Euro eingeflossen.

Die Verbundmasse nach den Vorwegabzügen nach § 3 Absatz 2 BbgFAG und den Abrechnungen des Steuerverbundes der Vorjahre beläuft sich somit auf rund 2.581,3 Mio. Euro (-20,8 Mio. Euro gegenüber dem laufenden Ausgleichsjahr).

Bei den Vorwegentnahmen steigt der Schullastenausgleich um ca. 4,6 Mio. Euro auf rund 98,5 Mio. Euro an. Die übrigen Vorwegentnahmen (Theaterpauschale, Soziallastenausgleich, Jugendhilfelausgleich und Ausgleichsfonds) bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Schlüsselmasse des Jahres 2024 beträgt damit nach jetzigem Stand rund 2.375,2 Mio. Euro, rund 25,5 Mio. Euro weniger als im Vorjahr.

Die allgemeinen Schlüsselzuweisungen 2024 betragen rund 2.220,8 Mio. Euro und werden wie folgt aufgeteilt (§ 5 Absatz 3 BbgFAG):

Kreisfreie Städte für Kreisaufgaben: 93.273.000 Euro

**Kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgemeinden und
kreisfreie Städte für Gemeindeaufgaben: 1.505.691.700 Euro**

Landkreise: 621.819.600 Euro.

Die investiven Schlüsselzuweisungen gemäß § 13 BbgFAG, die aus einem Anteil von 6,5 Prozent der Schlüsselmasse nach § 5 Absatz 3 BbgFAG berechnet wurden, betragen für das Jahr 2024 154,4 Mio. Euro und verringern sich gegenüber dem Vorjahr um 1,7 Mio. Euro.

2. Zuweisungen des Landes nach Maßgabe des BbgFAG

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) hat die gemeindespezifischen Schlüsselzuweisungen 2024 für die geltende Kommunalstruktur auf Grundlage des Haushaltsplanes 2023/2024 **vorläufig** berechnet. Die Daten dienen lediglich der Orientierung. Sie können die eigenständige kommunale Haushaltsplanung nicht ersetzen.

Die individuellen Berechnungsgrundlagen des kommunalen Finanzausgleichs liegen noch nicht vollständig vor. Die fehlenden Parameter insbesondere zur Einwohnerzahl, zur Gebietsfläche und zum Familienleistungsausgleich sind durch die nachstehend beschriebenen Annahmen ersetzt worden.

Grundlage für die beigefügten Berechnungen der Schlüsselzuweisungen 2024 bilden:

a) Einwohnerzahl:

Gemäß § 20 Satz 1 BbgFAG gilt als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes grundsätzlich die in der amtlichen Statistik erfasste und auf den 31. Dezember des vorvergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung. Die Daten der amtlichen Bevölkerungsstatistik zum 31. Dezember 2022 lagen zum Zeitpunkt der Berechnung der Orientierungsdaten durch das AfS jedoch noch nicht vor.

Für die Berechnung wurde die Einwohnerzahl vom 31. Dezember 2021 und für die maßgebliche Einwohnerzahl die veröffentlichte fortgeschriebene Bevölkerung jeweils zum 31. Dezember der Jahre 2017 bis 2021 verwendet.

b) Gebietsfläche:

Als Gebietsfläche für die Schlüsselzuweisungen an die Landkreise ist gemäß § 20 Satz 5 BbgFAG die Fläche nach der bei den Katasterbehörden geführten Übersicht der Liegenschaften mit Stand am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres zu Grunde zu legen. Bei der Berechnung wurden die Gebietsflächendaten zum 31. Dezember 2021 zugrunde gelegt, da die Daten zum 31. Dezember 2022 noch nicht zur Verfügung stehen.

c) Für die Schlüsselzuweisungen 2024 (Orientierungsdaten) wurden folgende Grundbeträge ermittelt:

für kreisangehörige Gemeinden und kreis-

freie Städte für Gemeindeaufgaben:

1.536,96 Euro

(zum Vergleich Festsetzung 2023:

1.516,90 Euro)

für die Landkreise: **847,53 Euro**
(zum Vergleich Festsetzung 2023: 859,30 Euro)

für die kreisfreien Städte für Kreisaufgaben: **225,99 Euro**
(zum Vergleich Festsetzung 2023: 228,41 Euro).

d) Steuerkraftmesszahlen:

Bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen für die Realsteuern wurde der jeweilige Nivellierungshebesatz (gewogener Durchschnittshebesatz aller Gemeinden der jeweiligen Steuerart, abgerundet auf den nächsten ohne Rest durch fünf teilbaren Hebesatz) für das Jahr 2022 wie folgt berücksichtigt:

Grundsteuer A	330
Grundsteuer B	415
Gewerbsteuer	330

e) Familienleistungsausgleich:

Für den Ansatz des Familienleistungsausgleiches werden die Schlüsselzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer gemäß der Einkommensteuer-aufteilverordnung 2023 zu Grunde gelegt, da die Verordnung für die Jahre 2024 bis 2026 auf der Grundlage der sich gegenwärtig erst im Entwurfsstadium befindlichen Bundesverordnung noch nicht erarbeitet werden kann.

f) Zuschlag für bestimmte Gemeinden zu den Schlüsselzuweisungen (Schlüsselzuweisung Plus)

Gemäß § 5 Absatz 4 BbgFAG erhalten Gemeinden und verbandsgemeindeangehörige Gemeinden mit einer im Ergebnis des kommunalen Finanzausgleichs im Landesvergleich erheblich unterdurchschnittlichen Finanzkraft je Einwohnerin oder Einwohner, in den Ausgleichsjahren 2023 bis 2026 einen Zuschlag zu den Schlüsselzuweisungen (Schlüsselzuweisung Plus). Im Ausgleichsjahr 2024 werden hierfür insgesamt rund 17,1 Mio. Euro aus der allgemeinen Teilschlüsselmasse für Gemeindeaufgaben des Jahres 2024 eingesetzt. Es

wird auf die laut Haushaltsplan 2023/2024 für das Haushaltsjahr 2024 veranschlagten Mittel der Finanzausgleichsumlage zurückgegriffen. Im Jahr 2024 erhalten insgesamt 238 Gemeinden eine Schlüsselzuweisung Plus (-4 Gemeinden gegenüber der Festsetzung 2023).

g) Mehrbelastungsausgleich für Mittelzentren nach § 14a BbgFAG

Gemäß § 14a BbgFAG erhalten Gemeinden, die nach der Landesplanung als Mittelzentrum festgestellt worden sind, einen finanzkraftunabhängigen Ausgleich in Höhe von jährlich 800.000 Euro bzw. 400.000 Euro bei Mittelzentren in Funktionsteilung. Der am 1. Juli 2019 in Kraft getretene Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) hat keine Änderungen erfahren. Auf dieser Grundlage wird der Mehrbelastungsausgleich gemäß § 14a BbgFAG - wie bisher - zusammen mit den Schlüsselzuweisungen berechnet und ausgezahlt.

h) Mehrbelastungsausgleich für grundfunktionale Schwerpunkte nach § 14b BbgFAG

Gemäß § 14b BbgFAG erhalten Gemeinden, in denen jeweils am 1. Januar des Ausgleichsjahres nach der Landesplanung durch die jeweiligen Regionalpläne ein grundfunktionaler Schwerpunkt festgestellt worden ist, einen Ausgleichsbeitrag in Höhe von 100.000 Euro. Es werden die zum 1. Januar des laufenden Ausgleichsjahres (2023) in den jeweiligen Teilregionalplänen der fünf Regionalen Planungsgemeinschaften unverändert ausgewiesenen 121 grundfunktionalen Schwerpunkte zu Grunde gelegt. Der Mehrbelastungsausgleich gemäß § 14b BbgFAG wird ebenfalls zusammen mit den Schlüsselzuweisungen berechnet und ausgezahlt.

Aus heutiger Sicht wird davon ausgegangen, dass beginnend im Januar 2024 zunächst Abschlagszahlungen geleistet werden. Die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen 2024 kann erfolgen, sobald die Berechnungsgrundlagen vollständig vorliegen.

3. Regionalisiertes Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2023

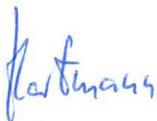
Die regionalisierten Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2023 ergeben für das Land Brandenburg für das laufende Jahr Mindereinnahmen aus Steuern und Länderfinanzausgleich gegenüber den Ansätzen im Haushaltsplan 2023 in Höhe von insgesamt 6,9 Mio. Euro. Für den kommunalen Finanzausgleich des Ausgleichsjahres 2023 resultiert daraus unter Berücksichtigung der Vorwegabzüge gemäß § 3 Absatz 2 BbgFAG ein voraussichtlicher Abrechnungsbetrag von -7,5 Mio. Euro, der gemäß § 3 Absatz 3 BbgFAG im Jahr 2025 berücksichtigt wird.

Die Steuereinnahmen der Brandenburger Gemeinden steigen nach der Steuerschätzung vom Mai 2023 auch in den Jahren 2023 bis einschließlich 2027 im Vergleich zu den Vorjahren weiter an. Die erwarteten Einnahmen für die Gemeinden in Brandenburg fallen in diesem Zeitraum nach den regionalisierten Daten der Steuerschätzung gegenüber der vorangegangenen Schätzung vom Oktober 2022 jedoch um insgesamt rund 92,8 Mio. Euro geringer aus.

So werden für das laufende Jahr Steuereinnahmen von 2.667,6 Mio. Euro erwartet. Davon entfallen 1.289,5 Mio. Euro auf den Gemeindeanteil an den Gemeinschaftssteuern und 1.378,1 Mio. Euro auf die Gemeindesteuern. Für 2024 werden Steuereinnahmen von 2.781,4 Mio. Euro prognostiziert. Der Gemeindeanteil an den Gemeinschaftssteuern wird mit 1.363,2 Mio. Euro erwartet. Die Gemeindesteuern werden danach 1.418,2 Mio. Euro betragen.

Das Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2023 im Hinblick auf die Steuereinnahmen der Gemeinden in Brandenburg 2023 bis 2026 ist als tabellarische Übersicht beigefügt.

Im Auftrag



Hartmann

Anlage

Steuereinnahmen der Gemeinden in Brandenburg 2023-2027

Ergebnis der 164. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom 9. bis 11. Mai 2023

Steuereinnahmen	2023	2024	2025	2026	2027
	- Mio. € -				
Lohnsteuer	905,6	970,3	1.040,3	1.097,1	1.146,3
Veranl. Einkommensteuer	211,8	212,8	226,0	239,1	249,7
Abgeltungsteuer	11,0	11,3	11,6	11,9	12,2
Umsatzsteuer	161,1	168,8	173,7	177,0	180,4
Zwischensumme Anteil Gemeinschaftsteuern	1.289,5	1.363,2	1.451,5	1.525,2	1.588,5
<i>Veränderung ggü. letzter Schätzung (Okt. 2022) in Mio. €</i>	23,7	47,7	48,8	56,9	50,3
Grundsteuer A	15,8	15,7	15,7	15,7	15,6
Grundsteuer B	284,4	287,8	291,2	294,6	298,0
Gewerbsteuer	1.205,5	1.246,7	1.330,4	1.394,7	1.437,8
Gewerbsteuerumlage (100 vH)	-127,6	-132,0	-140,9	-147,7	-152,3
Zwischensumme eigene Steuern	1.378,1	1.418,2	1.496,4	1.557,2	1.599,1
<i>Veränderung ggü. letzter Schätzung (Okt. 2022) in Mio. €</i>	-46,1	-64,5	-70,8	-67,6	-71,1
Steuern insgesamt	2.667,6	2.781,4	2.947,9	3.082,4	3.187,6
<i>Veränderung ggü. letzter Schätzung (Okt. 2022) in Mio. €</i>	-22,5	-16,8	-22,0	-10,7	-20,8

Abweichung durch Rundung

Quelle: Regionalisierungsergebnisse FM Baden-Württemberg und eigene Berechnungen